

so daß der Angeklagte nicht nach diesem Strafgesetz verurteilt werden durfte.

Die Urteile der Instanzgerichte waren deshalb aufzuheben, und der Angeklagte war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Wege der Selbstentscheidung freizusprechen.

Diese strafrechtliche Beurteilung ändert nichts an der Tatsache, daß die Handlung des Angeklagten eine grobe Ordnungswidrigkeit nach § 47 Abs. 2 StVO darstellt, die gemäß § 27 Abs. 2 OWG noch nicht verjährt ist, so daß eine Ahndung im Ordnungsstrafverfahren möglich ist.

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB.

1. Liegt der durch eine Eigentumsstraftat verursachte Schaden wesentlich unter der Orientierungsgrenze von 10 000 M, ist das Tatbestandsmerkmal der schweren Schädigung i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB nicht verwirklicht. Es kann auch nicht mit der negativen Persönlichkeit des Täters begründet werden.

2. Bei wiederholt mit besonders großer Intensität begangenen Diebstahl genügt es nicht, lediglich festzustellen, daß der Täter bestimmte Werkzeuge benutzt und die Handlungen unter großer Kraftanstrengung ausgeführt hat. Vielmehr ist anhand jedes einzelnen Angriffs darzulegen, wie die Werkzeuge eingesetzt wurden und worin sich die erhebliche Kraftanstrengung zeigte.

3. Ein mehrfaches gewaltsames Durchbrechen von Eigentumssicherungen mit dazu ausgesuchten geeigneten Werkzeugen, die die körperliche Kraftanstrengung erleichtern oder ersetzen, erfüllt den Tatbestand des verbrecherischen Diebstahls L. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

4. Zum besonders hohen Aufwand an körperlicher Gewalt zur Benutzung technischer Hilfsmittel und zum besonders hohen geistigen Aufwand als Formen der besonders großen Intensität bei der Begehung des verbrecherischen Diebstahls L. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 30. Januar 1976 — 2 BSB 14/76.

Der Angeklagte ist sechsmal wegen Eigentumsdelikten, zum Teil wegen verbrecherischen Diebstahls, mit Freiheitsstrafen vorbestraft. Nachdem er am 31. Juli 1975 nach Verwirklichung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen worden war, bezog er weder die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung noch nahm er Arbeit in dem ihm zugewiesenen Betrieb auf. Er hielt sich meist in Gaststätten auf und trieb sich im übrigen ziellos umher. In der Zeit vom 5. August bis zum 7. September 1975 beging er mehrere Diebstähle in Gaststätten, Laubengrundstücken und Kellern, wobei er sich Geld, Lebensmittel und andere Sachen aneignete. Dazu drang er in die Räume der Geschädigten ein, indem er Fensterscheiben zerschlug oder mittels eines Schraubenziehers bzw. einer Holzstange Türen aufdrückte.

Als dem Angeklagten der Versuch, in der Gaststätte

5. einen Wandtresor mit dem Schraubenzieher zu öffnen, mißlang, suchte er nach einem anderen geeigneten Werkzeug. Im Garten fand er eine Eisenstange, mit der es ihm unter Anwendung körperlicher Gewalt möglich war, den Tresor zu öffnen. Er entnahm einen Bargeldbetrag von über 5 000 M und verursachte einen Sachschaden von 106 M.

Um in die Gaststätte W. eindringen zu können, zerbrach der Angeklagte mit einem Hirschfänger eine Fensterscheibe. Im Lokal selbst brach er eine Tür zum Büfett sowie drei Schranktüren mit einem Vorgefundenen Abzieher auf. Mit dem Hirschfänger öffnete er eine Geldkassette und entwendete daraus 2 000 M. Außerdem

nahm er noch Lebensmittel und Zigaretten im Wert von über 300 M mit.

In der Nacht vom 6. zum 7. September 1975 drang der Angeklagte wiederum mit Hilfe des Hirschfängers, mit dem er eine Fensterscheibe zerstörte, in die Gaststätte P. ein. Dort brach er mit dem gleichen Werkzeug drei Schlösser auf. Da er die Bürotür mit dem Hirschfänger nicht aufbrechen konnte, suchte er nach anderem Werkzeug. Er fand im Keller eine Bauklammer und zwei Stahlstifte. Aber auch mit diesem Werkzeug gelang es ihm nicht, die Bürotür gewaltsam zu öffnen. Er entwendete schließlich aus anderen Räumen Bargeld und Genußmittel.

Der mit diesen Diebstählen dem sozialistischen und persönlichen Eigentum zugefügte Schaden beträgt insgesamt etwa 7 800 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen im Rückfall begangenen mehrfachen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums (§§ 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4, 177 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB i. V. m. § 44 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten. Gemäß § 48 StGB wurde auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt. Außerdem wurde der Angeklagte zum Schadenersatz verurteilt.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung rügt unzulässige doppelte Bestrafung nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 und 44 Abs. 2 StGB sowie die Anwendung des Tatbestandsmerkmals der schweren Schädigung nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und der besonders großen Intensität nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Die Berufung führte zum Teil zur Abänderung des Urteils des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch. Sie wurde im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und festgestellt. Er wurde mit der Berufung nicht angegriffen, so daß von ihm auszugehen war.

Zum Teil fehlerhaft und unzureichend ist jedoch die rechtliche Beurteilung der Straftaten. So begründet das Kreisgericht das Vorliegen der schweren Schädigung nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB bei einem Gesamtschaden von etwa 7 800 M damit, daß bei Straftätern wie dem Angeklagten ein solcher Fall auch bereits vorliegen könne, wenn die durch die ständige Rechtsprechung gegebene Orientierung auf eine Schadenshöhe von etwa 10 000 M noch nicht erreicht sei. Eine solche Begründung vermag nicht zu überzeugen.

Richtig geht das Kreisgericht davon aus, daß die Grenze von 10 000 M für die Bejahung der schweren Schädigung nicht starr ist. Ein Schadensumfang, der — wie in der vorliegenden Sache — jedoch wesentlich unter dieser Orientierungsgrenze liegt, vermag das Merkmal der schweren Schädigung nicht zu begründen. Eine Bejahung des verbrecherischen Diebstahls nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB wegen der negativen Persönlichkeit des Angeklagten ist keinesfalls gerechtfertigt.

Eine exaktere Feststellung und Würdigung der Art und Weise der Tatbegehung hätte das Kreisgericht hinsichtlich des gewaltsamen Eindringens in die jeweiligen Objekte vornehmen müssen, um die wiederholte besonders große Intensität nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu begründen. Dieses Tatbestandsmerkmal stellt gegenüber der in § 161 StGB geforderten großen Intensität wesentlich höhere Anforderungen und verlangt einen erheblicheren Aufwand an Mitteln und Methoden bei der Tatbegehung. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an körperlicher Gewalt (erhebliche Anstrengungen und Körperkräfte, gewaltsame Anwendung von Werkzeugen) oder mit geistigen Anstrengungen bzw. mit speziellen Hilfsmitteln aus-